



# Unterbringung in besonderen Wohnformen (nach § 1906 BGB)

## Perspektive oder Sackgasse?

Workshop 4: In welchem rechtlichen Rahmen befinden sich die Mitarbeitenden bei freiheitsentziehenden Unterbringungen?

Mülheim a.d.Ruhr, 27.Juni 2022

Peter Winterstein, Vorsitzender des BGT e.V.



## Rechtlicher Rahmen

Bundesrecht:

GG

UN-BRK

BGB → Betreuungsrecht, Vertragsrecht, Haftungsrecht

WBVG

Verfahrensrecht: FamFG §§ 312 – 339

Landesrecht:

PsychKHG (Abgrenzung)

Heimgesetz



## Bundesrecht:

### GG

Art. 104 GG Freiheitsentziehung

Nur auf der Grundlage eines Gesetzes

Verbot seelischer und körperlicher Misshandlungen

Richterliche Entscheidung

*Anmerkung: Erst ab 1980 auch für zivilrechtliche Unterbringung durch BVerfG-Entscheidung verlangt*

### UN-BRK

Art. 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Art. 14 Freiheit und Sicherheit der Person

Art. 17 Schutz der Unversehrtheit der Person



Bundesrecht:

BGB → Betreuungsrecht, Vertragsrecht, Haftungsrecht

Ab 01.01.2023: Ehegattenvertretungsrechts § 1358 BGB: für ärztliche Eilbehandlungsmaßnahmen, beschränkt auf 6 Monate

§§ 1814 BGB ff **nF** ab 01.01.2023 Betreuungsrecht

§ 1821 BGB Grundpflichten des Betreuers (Innenverhältnis)

§ 1827 BGB Patientenverfügung, Behandlungswünsche, mutmaßlicher Wille

§ 1828 BGB Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

§ 1829 BGB Genehmigung bei ärztlichen Maßnahmen

§ 1831 BGB Freiheitsentziehende Unterbringung u. Maßnahmen

§ 1832 BGB Ärztliche Zwangsmaßnahmen



Bundesrecht:

Neuregelung Betreuungsrecht ab 2023

Stärkung des Selbstbestimmungsrechts

**§ 1821 BGB nF: Magna Charta des Betreuungsrechts**

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betroffenen

Streichung des Begriffs Wohl, nur noch „**Wünsche**“ im Gesetz

**Regeln:**

Vertretung nur, wenn dies erforderlich!

Nur, wenn Unterstützung nicht reicht im Einzelfall!

Pflicht zur Feststellung der Wünsche!

Pflicht zur regelmäßigen Besprechung!

Pflicht zur Unterstützung bei der Umsetzung der Wünsche!



Bundesrecht:

Vertragsrecht: rechtlich betreute Person schließt selbst oder vertreten durch Betreuer/in Verträge:

Raumüberlassung- Mietvertrag §§ 535 ff

Versorgungs- und andere Leistungen -Dienstvertrag §§ 611 ff

Behandlungsvertrag §§ 630a ff BGB

Verträge über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG):

Etwaige Grundrechtseingriffe (Freiheitsbeschränkung, Eingriff in Körper) muss durch Einwilligung der betroffenen Person oder durch Stellvertreter (ggfs. mit gerichtl. Gen.) legitimiert werden!

Haftungsrecht: Vertragshaftung bei Pflichtverletzung

Schadensersatzpflicht z.B. bei Körper-, Gesundheits-, Freiheitsverletzung



Bundesrecht:

Bei Eingriffen in Grundrechte durch Handlungen der Betreuer/in:  
Genehmigung durch Betreuungsgericht VOR der Handlung!  
Nur wenn Gefahr durch Aufschub Genehmigung nachträglich zul.

Verfahrensrecht: FamFG §§ 312 – 339

Gutachten, persönliche Anhörung, oft Verfahrenspfleger

Betreuungsrecht: NUR zum Schutz der betreuten Person, nicht zur Abwendung von Gefahren für Dritte!

Landesrecht:

PsychKHG - Abgrenzung: Auch bei Fremdgefährdung möglich

Heimgesetz – Aufsicht über Einhaltung von Standards



## Praxis im Betreuungsrecht

Gedanke aus der Vormundschaft:

„Unter Betreuung gestellt“

In den Köpfen

In der Rechtsprechung von AG bis BVerfG

In der Verwaltung

In der Wissenschaft





## Gesetzestext:

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts v. 04.05.2021, BGBl. 2021, S. 882-937, in Kraft ab 01.01.2023:

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&start=//\\*\[@attr id=%27bgbl121s0942.pdf%27\]# bgbl %2F%2F\\*%5B%40attr id%3D%27bgbl121s0882.pdf%27%5D 1621249889918](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr id=%27bgbl121s0942.pdf%27]# bgbl %2F%2F*%5B%40attr id%3D%27bgbl121s0882.pdf%27%5D 1621249889918)

## Hinweise zum Gesetzgebungsverfahren

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform\\_Betreuungsrecht\\_Vormundschaft.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html)

## Online Lexikon Betreuungsrecht

<https://www.lexikon-betreuungsrecht.de/Betreuungsrechtsreform>





## Neuregelungen ab 2023

### Erforderlichkeitsgrundsatz

Umfang Aufgaben genauer zu beschreiben § 1815 I BGB nF:  
Aufgabenkreis besteht aus einem oder mehreren  
Aufgabenbereichen; „**alle Angelegenheiten**“ **wird abgeschafft!**

Ausdrücklich anzuordnende Bereiche:

- freiheitsentziehende Unterbringung,
- freiheitsentziehende Maßnahmen, auch solche in der Wohnung (die bedarf aber wie bisher keiner Genehmigung),
- Aufenthaltsbestimmung im Ausland, Umgangsbestimmung,
- Entscheidungen über Post- und Telekommunikation



Rechtliche Betreuung ist eine Unterstützung der Betreuten bei der Besorgung ihren Angelegenheiten.

Betreuer/innen dürfen das Mittel der Stellvertretung nur einsetzen, soweit es erforderlich ist.

Der Vorrang der Wünsche der Betreuten wird als zentraler Maßstab des Betreuungsrechts normiert, der gleichermaßen für

- Betreuerhandeln,
- die Eignung des Betreuers und
- die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht gilt.



## Schlussbemerkung

Nach der Reform ist vor der Reform:

Zwangsbehandlung und Unterbringung und die Sterilisationsregelung werden evaluiert.

Zu den Vergütungsregelungen soll ein Bericht bis Ende 2024 erfolgen.

Danach wird es neue Reformvorschläge geben.